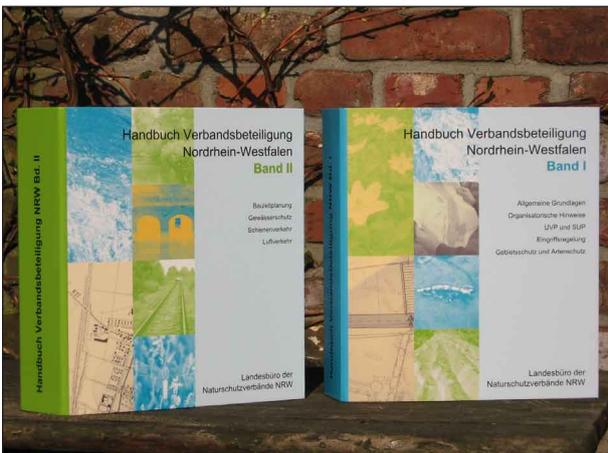


Jahresbericht 2009



Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0
Telefax: 0208 – 880 59 29

E-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de
Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis:

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt:

Wildkatzenvorkommen sind durch Planung der A4 gefährdet. (Foto: P. Fasel)

Die Senne – NATURA 2000-Gebiet im Konflikt mit militärischer Nutzung. (Foto: R. Sossinka)

Handbücher Verbandsbeteiligung im Jahr 2009 neu erschienen.

Oberhausen, Juni 2010

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Layout und Satz: Markus Ciroth

Druck: Franz Sales Werkstätten, Essen



Produktgruppen aus vorbildlich
bewirtschafteten Wäldern und
anderen kontrollierten Herkünften

Zert.-Nr. SGS-COC-0431
www.fsc.org
© 1996 Forest Stewardship Council

Vorwort	2
Zahlen und Entwicklungen	
Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3
Arbeitsschwerpunkte	
Koordination und Beratung	7
Informationen und Fortbildungen	9
Gesetze, Verordnungen und Erlasse	11
Regionalplanung	13
Flurbereinigung	15
Straßenbau	15
Gebietsschutz	18
Abfallwirtschaft	19
Immissionsschutz	20
Projekte	
Handbuch Verbandsbeteiligung	21
Weiterbildung Naturschutzrecht NRW	22
Naturschutz und Klimawandel im Recht	22
Verbandsklagen der Naturschutzverbände	
BUND NRW	23
LNU	26
NABU NRW	27
Ausblick	
Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2010	28

Wer ehrenamtlich in Nordrhein-Westfalen Naturschutz betreibt, hat in aller Regel fachspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse. Aber das Gesamtgefüge Ökologie ist so komplex, der Arten- und Naturschutz aufgrund europäischen Rechts inzwischen so vielschichtig und intransparent, dass die ehrenamtlich Tätigen vor Ort vielfach überfordert sind, diese umfassenden Zusammenhänge aufnehmen und verarbeiten zu können. Deshalb übernimmt gerade das Landesbüro, die zentrale Anlaufstelle für den ehrenamtlichen Naturschutz in Nordrhein-Westfalen, entscheidende Aufgaben: Es bietet fachliche Beratung und Unterstützung für die rund eine halbe Million Menschen, die durch BUND, LNU und NABU repräsentiert werden, es bietet Schulungen und Informationen durch regelmäßige Rundschreiben über die aktuelle Rechtslage sowie Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten.

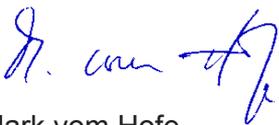


Mark vom Hofe

Mit diesem Bündel an Hilfestellungen wollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesbüro die Naturschutzaktiven vor Ort in die Lage versetzen, im Einzelfall qualifiziertere Stellungnahmen zu erarbeiten sowie auf Behördenterminen die Belange sachlich fundiert vorzutragen. Das schafft Respekt im Termin, das schafft die viel zitierte Augenhöhe, das führt grundsätzlich zu einem fruchtbareren Meinungsaustausch, weil mit Sach- und Fachargumenten erörtert und die den Naturschützern oft nachgesagte Emotionalität in den Hintergrund gerückt wird. Es sind immer noch Argumente, mit denen man punkten kann; es ist die fachliche Kompetenz, gerade was den Artenschutz und die komplizierte Rechtslage angeht, mit der in Verfahren Anerkennung und Wertschätzung erzielt wird.

Deshalb ist es kein Wunder, dass vor diesem Hintergrund vom Landesbüro angebotene Seminare, über das neue Bundesnaturschutzgesetz und das geänderte NRW-Landschaftsgesetz informiert zu werden, in Kürze überbucht waren – und zwar nicht nur von Ehrenamtlern, sondern gerade auch von Mitarbeitern des beamteten Naturschutzes. Dies spricht für die Wertschätzung, die das Landesbüro inzwischen überall im Land aufgrund seiner fundierten Sach- und Fachkenntnisse genießt.

Auf diesem Weg – Schulung und Beratung der Ehrenamtler, etwa auch für ihre Aufgaben in Landschaftsbeiräten, bei Wasserverbänden oder in den Regionalräten, zentrale Anlaufstelle zur Verfahrensvereinfachung für Behörden, Dokumentationsstelle für Beteiligungsverfahren im Naturschutz – wollen wir konsequent fortfahren und diese Form des bürgerschaftlichen Engagements sinnvoll und zielführend fortentwickeln.



Mark vom Hofe

LNU-Vorsitzender und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

Personal

Im Jahr 2009 waren im Landesbüro 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeit beschäftigt. In einem interdisziplinären Team aus Biologen, Geographen, Juristen, Landespflegern und Verwaltungskräften koordiniert und berät das Landesbüro in allen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Das Land NRW hat im Jahr 2009 für diese Aufgaben durch Landeszuschüsse rund 6,4 Stellen – verteilt auf die unterschiedlichen Geschäftsbereiche – gefördert. Die verbleibenden Stellenanteile im Umfang einer Stelle waren dem Projektarbeitsbereich zugeordnet.

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2009 erfolgte die Bearbeitung von 852 neu aufgenommenen Verfahren sowie von etwa 1.100 Verfahren aus den Vorjahren, die teilweise im Jahr 2009 abgeschlossen wurden. Zusammen mit den Verfahren der Bauleitplanung koordinierte das Landesbüro im Jahr 2009 die Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes an ca. 2.400 Verfahren.

Im Jahr 2009 neu aufgenommene Verfahren

Die Entwicklung der Beteiligungsfälle in den letzten zehn Jahren wird in der Abbildung 1 dargestellt. Das gegenüber den 90er Jahren hohe Niveau der Beteiligungsfälle im Zeitraum 2001 bis 2005 ist im Wesentlichen auf die Erweiterung der Beteiligungsrechte mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes (im folgenden LG) im Jahr 2000 zurückzuführen. Hinzu kamen damals weitere Faktoren wie die verstärkte Ausweisung von Naturschutzgebieten und die Aufstellung bzw. Änderung von Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in NRW.

Auch im Jahr 2009 setzte sich der Rückgang der Beteiligungsfälle, der bereits in den Jahren 2006 bis 2008 zu verzeichnen war, fort. Während die Zahl der Beteiligungsverfahren

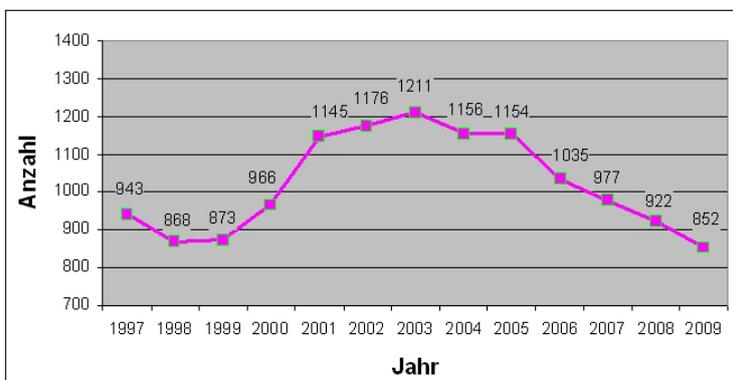


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2009.

in den Jahren 2001 bis 2006 bei über 1.000 lag, waren es in den folgenden Jahren noch 977 (Jahr 2007), 922 (Jahr 2008) und 852 Beteiligungsfälle im Jahr 2009. Die rückläufigen Zahlen in den Jahren 2007 bis 2009 haben ihre Ursache vor allem in der Novelle des Landschaftsgesetzes im Juli 2007, da die gesetzliche Beteiligungs-

pflicht für zahlreiche Verfahrenstypen entfallen ist. Hierzu gehören unter anderem die Beteiligung an landschaftsrechtlichen Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz sowie an Befreiungen von den Verboten zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen. Für diese Verfahrenstypen ist in den Jahren 2008 und 2009 ein einziger Beteiligungsfall zu registrieren. Bei der ebenfalls im LG entfallenen Beteiligung an forstrechtlichen Genehmigungen für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen erfolgte im Jahr 2009 keine Beteiligung (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2006 bis 2009

Verfahrensart	Anzahl 2009 (%)	Anzahl 2008 (%)	Anzahl 2007 (%)	Anzahl 2006 (%)
Straßenverkehr	52 (6 %)	64 (7 %)	68 (7 %)	73 (7 %)
Schieneverkehr	22 (3 %)	20 (2 %)	27 (3 %)	27 (3 %)
Luftverkehr	2 (< 1 %)	6 (< 1 %)	6 (< 1 %)	2 (< 1 %)
Regionalpläne, Landesentwicklungspläne	38 (4 %)	41 (5 %)	39 (4 %)	36 (3 %)
Landschaftspläne	17 (2 %)	15 (2 %)	32 (3 %)	25 (2 %)
Naturschutzgebiete (Verordnungen, Verträge)	23 (3 %)	41 (5 %)	27 (3 %)	34 (3 %)
Naturschutzgebiete (Ausnahmen, Befreiungen)	153 (18 %)	98 (11 %)	159 (16 %)	169 (16 %)
§ 62-Biotop (Ausnahmen)	0 (0 %)	0 (0 %)	7 (< 1 %)	13 (1 %)
Landschaftsschutzgebiete	28 (3 %)	22 (2 %)	25 (3 %)	51 (5 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	9 (1 %)	8 (< 1 %)	30 (3 %)	34 (3 %)
Gewässerausbau	276 (32 %)	256 (28 %)	275 (28 %)	306 (30 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	22 (3 %)	35 (4 %)	38 (4 %)	49 (5 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	0 (0 %)	3 (< 1 %)	11 (1 %)	20 (2 %)
Flurbereinigung	11 (1 %)	13 (1 %)	12 (1 %)	20 (2 %)
Abgrabungen	63 (7 %)	70 (8 %)	74 (8 %)	79 (8 %)
Energie- und Rohstoffleitungen incl. Nebenanlagen, Atomanlagen	40 (5 %)	135 (15 %)	42 (4 %)	30 (3 %)
Abfallbeseitigung	9 (1 %)	8 (< 1 %)	5 (< 1 %)	7 (< 1 %)
Immissionsschutz	49 (6 %)	55 (6 %)	66 (7 %)	31 (3 %)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	38 (4 %)	32 (3 %)	34 (3 %)	29 (3 %)
Gesamt	852 (100 %)	922 (100 %)	977 (100 %)	1.035 (100 %)

Allerdings gibt es Fachverwaltungen, die eine Beteiligung über den gesetzlichen Beteiligungskatalog der Pflichtbeteiligungen hinaus vornehmen. Solche „freiwilligen“ Beteiligungen erfolgen bei wasserrechtlichen Gestattungen zur Grundwasserentnahme (13 Fälle im Jahr 2008, 15 im Jahr 2009). Dieser Vorhabentyp war im LG von 2000 als Beteiligungsfall eingeführt worden, erfasste allerdings nur Gestattungen für größere Entnahmen ab 600.000 m³.

Schwerpunkte bei den Beteiligungsverfahren sind im Jahr 2009 – wie in den Vorjahren – die Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbauten mit einem Anteil von 32 % und die Verfahren zur Landschaftsplanung und den Schutzgebieten (Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Verordnungen, Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen) mit einem Anteil von 27 % an den gesamten Verfahren. Die Anzahl der Verfahren zum Gewässerbau liegt im Zeitraum von 2007 bis 2009 bei durchschnittlich 269 Verfahren. Bei den Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes war zwar im Jahr 2009 mit 143 Beteiligungsfällen gegenüber dem Einbruch im Jahr 2008 wieder eine deutliche Zunahme zu verzeichnen, sie reichen jedoch nicht an das Niveau vor dem Jahr 2006 mit über 200 Fällen heran.

Am Beispiel der Entwicklung der Fallzahlen für die Befreiungsverfahren können die unterschiedlichen Faktoren benannt werden: Einerseits Änderungen der Rechtslage durch die LG-Novelle 2007 mit Streichung der Beteiligungspflicht an Ausnahmen, sowie der Einführung einer Bagatellklausel, wonach von einer Beteiligung abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, andererseits auch wirtschaftliche Entwicklungen, die die baulichen Tätigkeiten und damit auch die Anzahl der Befreiungsverfahren beeinflussen.

Die Zulassungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Straßen-, Schienen- und Luftverkehrs nehmen seit Jahren unverändert einen Anteil von etwa 10 % an den Gesamtverfahren ein.

Der Anteil der Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen hat einen Anteil von 4 % an der Gesamtzahl der Beteiligungsfälle. Die absoluten Zahlen sind hier allerdings nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Seit der Einführung der Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen im Jahr 2004 wird die Beteiligung der Naturschutzverbände am Scoping, also der Abstimmung zu Umfang, Inhalten und Methodik der Strategischen Umweltprüfung, als eigenständiger Beteiligungsvorgang in der Verfahrensbearbeitung erfasst. Bereits zum Scoping erfolgt im Landesbüro eine umfassende Prüfung der geplanten Änderung oder Neuaufstellung von Regionalplänen sowie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Naturschutzverbände die Erarbeitung einer Stellungnahme. So wird sichergestellt, dass die Daten, die bei den Naturschutzverbänden vorhanden sind, und die Anforderungen aus Naturschutzsicht an die Umweltprüfung frühzeitig in das Regionalplanverfahren Eingang finden (vgl. Jahresbericht Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 2008, S. 10-11). Die Regionalplanverfahren stellen in der Arbeit des Landesbüros seit jeher einen Arbeitsschwerpunkt dar, da die Regionalplanung landesplanerische Ziele für andere Planungsebenen

(Bauleitplanung, Landschaftsplanung) und Zulassungsentscheidungen (beispielsweise Abgrabungen) verbindlich festlegt.

Laufende Verfahren im Jahr 2009

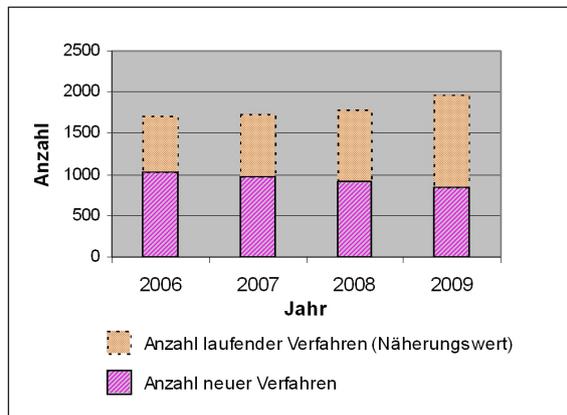


Abb.2: Anzahl neuer und laufender Verfahren.

Bis zur Zulassung eines Vorhabens sind oft verschiedene Planungsebenen zu durchlaufen, teilweise besteht das Zulassungsverfahren selbst aus mehreren Verfahrensschritten. In diesen Fällen betreut das Landesbüro die Verfahren während der gesamten Laufzeit, die oft einen längeren Zeitraum, teilweise mehrere Jahre umfasst. Aufgabe des Landesbüros ist in diesen Fällen nicht nur, die Beteiligung an den abschließenden Genehmigungsverfahren zu koordinieren, sondern bereits in vorgelagerten Verfahren oder Verfahrensschritten die förmliche oder informelle Beteiligung der Verbände zu betreuen. Dazu gehören so genannte Screening- und Scopingtermine in Verfahren, die einer UVP- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen, sowie Vorabstimmungen von Planungen oder einzelnen Planungsbeiträgen, insbesondere Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitplanungen.

Die Anzahl der im Jahr 2009 laufenden Verfahren kann durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt werden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Insgesamt wurden für das Jahr 2009 etwa 1.100 Verfahren ermittelt. Diese im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höhere Anzahl an laufenden Verfahren hat verschiedene Ursachen. Für viele Verfahren kann keine genaue Verfahrensdauer bestimmt werden, da das Landesbüro nicht von allen Behörden Bescheide über die Zulassung von Vorhaben erhält. Ein weiterer Grund liegt in der Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und der Eingriffsregelung für zahlreiche Vorhaben, um die Antragsunterlagen an neue gesetzliche und fachliche Anforderungen anzupassen. Dieses führt insbesondere bei Infrastrukturvorhaben derzeit zu einer längeren Verfahrensdauer.

Die Anzahl der im Jahr 2009 laufenden Verfahren kann durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt werden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Insgesamt wurden für das Jahr 2009 etwa 1.100 Verfahren ermittelt. Diese im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höhere Anzahl an laufenden Verfahren hat verschiedene Ursachen. Für viele Verfahren kann keine genaue Verfahrensdauer bestimmt werden, da das Landesbüro nicht von allen Behörden Bescheide über die Zulassung von Vorhaben erhält. Ein weiterer Grund liegt in der Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und der Eingriffsregelung für zahlreiche Vorhaben, um die Antragsunterlagen an neue gesetzliche und fachliche Anforderungen anzupassen. Dieses führt insbesondere bei Infrastrukturvorhaben derzeit zu einer längeren Verfahrensdauer.

Bauleitplanverfahren

Die für das Jahr 2009 genannten 852 Beteiligungsfälle berücksichtigen noch nicht die Bauleitplanverfahren. Insgesamt wurden 445 Verfahren aus der Bauleitplanung im Jahr 2009 im Landesbüro bearbeitet. 149 Gemeinden in NRW beteiligten die anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro an den Verfahren zur Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne.

Koordination und Beratung

Betreuung der Beteiligungsverfahren

Von den verschiedenen Verwaltungsebenen in NRW – seien es Ministerien, Bezirksregierungen, Kreisverwaltungen, Fachbehörden oder Gemeinden – gehen täglich im Landesbüro Informationen und Unterlagen zu Zulassungsverfahren ein. Das Mitarbeiterteam des Landesbüros sorgt für eine zuverlässige Weiterleitung an die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände von Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (im folgenden BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (im folgenden LNU) und Naturschutzbund Deutschland (im folgenden NABU) in den Kreisen und kreisfreien Städten (so genannte Kreisanlaufstellen). Zu den Aufgaben zählen auch die Beschaffung vollständiger Unterlagen, die Beantragung von Fristverlängerungen und die Koordination von Stellungnahmen oder Terminteilnahmen.

Der organisatorische Aufwand bei Verfahren aus den Bereichen Bundesfernstraßenbau, Schienen- und Luftverkehr sowie Bundeswasserstraßen hat sich seit dem Inkrafttreten des Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes des Bundes im Dezember 2006 deutlich erhöht. Für diese Verwaltungsverfahren gilt nicht länger der im Landschaftsgesetz NRW verankerte Grundsatz, dass die Naturschutzverbände durch Übersendung der Unterlagen frühzeitig über den Verfahrensbeginn und die Inhalte der Planungen durch die Behörden zu informieren sind. Das Landesbüro recherchiert in diesen Fällen den Verfahrensstand und setzt sich in jedem Einzelfall dafür ein, dass den Naturschutzverbänden die für die Erarbeitung von Stellungnahmen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Betreuung der Verfahren durch die Mitarbeiter des Landesbüros geht es nicht nur um formale und organisatorische Aspekte, sondern auch um die Weitergabe fachlich-rechtlicher Hinweise für die weitere Bearbeitung an das Ehrenamt vor Ort. Ziel ist es, die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter bei der eigenständigen Mitwirkung in Verfahren, sei es bei der Wahrnehmung von Terminen oder der Erarbeitung von Stellungnahmen, zu unterstützen. Eine wichtige Hilfestellung für das Ehrenamt bieten dabei die beiden im Jahr 2009 erschienenen Bände Handbuch Verbandsbeteiligung NRW (siehe S. 21).

Kommt einem Verfahren überörtliche oder landesweite Bedeutung zu, wie zum Beispiel allen Regionalplanverfahren oder Gesetzgebungsverfahren, oder betrifft ein Vorhaben mehrere Kreise oder kreisfreie Städte, wird eine gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro erarbeitet und eingereicht: Durch das Landesbüro erfolgen eine Einbeziehung des ehrenamtlichen Naturschutzes, seien es die örtlichen Kreisanlaufstellen oder die auf Ebene der Regierungsbezirke oder des Landes aktiven Vertreterinnen und Vertreterinnen der Verbände, und eine Bündelung aller Bedenken und Anregungen in einer gemeinsamen Stellungnahme. Bei Verfahren von besonderer Bedeutung sowie schwierigen fachlichen und rechtlichen Fragen organisiert

das Landesbüro Treffen vor Ort oder Arbeitskreissitzungen auf Landesebene, um offene Fragen zu klären und gemeinsame Positionen abzustimmen.

Die Mitwirkung in Verfahren vor Ort erfolgt über die von BUND, LNU und NABU bevollmächtigten Kreisanlaufstellen. Die Zuständigkeiten und Arbeitsweisen sind unterschiedlich. Es gibt kreis-, gemeinde- oder fachbezogene Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Verfahren. Das Landesbüro unterstützt diese vielfältigen Organisationsstrukturen durch einen für alle Kreise und kreisfreien Städten individuell angepassten Verteiler zur Weiterleitung der Informationen. Somit gewährleistet das Landesbüro auch allen Eingriffsverwaltungen und Planungsträgern eine zügige und gezielte Weiterleitung von Verfahrensunterlagen an die „richtige Adresse“ vor Ort. In einzelnen Kreisen haben sich Arbeitsgemeinschaften der in NRW anerkannten Naturschutzverbände gegründet. So auch im Kreis Recklinghausen, wo das Landesbüro im Jahr 2009 das jährliche Treffen der zahlreichen ehrenamtlichen Bearbeiter aus allen Teilen des Kreises koordinierte. Diese Treffen dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch der Aktiven untereinander und der Abstimmung der Zusammenarbeit mit dem Landesbüro. Auch beim Lippischen Heimatbund fand im Jahr 2009 ein Treffen des Landesbüros mit den örtlichen Bearbeiterinnen und Bearbeitern von Stellungnahmen in Bad Salzuflen statt.

Dem Erfahrungsaustausch zwischen Landesbüro und ehrenamtlichen Naturschutz über das einzelne Beteiligungsverfahren hinaus diente auch ein gemeinsames Treffen mit dem Kreisgruppenforum des BUND. Das Landesbüro lud im Juli 2009 nach Haus Ripshorst/ Oberhausen – dem Sitz des Landesbüros – ein, stellte eigene Arbeitsschwerpunkte vor und diskutierte mit den Teilnehmern des Forums.

Beratung für das Ehrenamt

Mitglieder der Naturschutzverbände werden bei ihrem Engagement auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene mit fachlichen und rechtlichen Fragen konfrontiert, sei es bei ihrer Mitarbeit in Landschaftsbeiräten, im Regionalrat oder in Wasserverbänden. Auch hier ist das Landesbüro als Ansprechpartner gefragt. Das Landesbüro strebt an, diese fachliche Beratung der Aktiven und Vertreter der Naturschutzverbände in den Landschaftsbeiräten und anderen Gremien, in denen der ehrenamtliche Naturschutz beratenden Sitz und Stimme hat, zu intensivieren bzw. auf die besonderen Anforderungen der betreffenden Gremien auszurichten. Dazu will das Landesbüro die entsprechenden Schulungen forcieren und die dazu notwendige technische Unterstützung ausbauen.

Informationen und Fortbildungen

Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Im Rundschreiben informiert das Landesbüro über wichtige fachliche und rechtliche Neuerungen, die für die Mitwirkung in Planverfahren von Bedeutung sind. Die Rundschreiben geben jeweils auch einen Überblick über neue Gesetze und Verordnungen in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene, so dass die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Naturschutzes bei ihren Stellungnahmen und sonstigen Aktivitäten die aktuelle Rechtslage berücksichtigen können.

Im Jahr 2009 erschien das Rundschreiben Nr. 33 mit den Schwerpunkten

- Neues Bundesnaturschutzrecht,
- Kommentierungen zum Urteil des OVG Münster zum Bebauungsplan Kraftwerk Datteln und zu drei Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Minden und Köln zu umstrittenen Befreiungen von Verboten von Naturschutzgebietesverordnungen zur Bekämpfung von Kormoranen bzw. Gänsen,
- Eingriffsregelung im Straßenbau,
- Numerisches Biotopwertverfahren des LANUV,
- Artenschutz in Zulassungsverfahren.

Darüber hinaus informiert die Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände unter der Adresse www.lb-naturschutz-nrw.de immer aktuell über neue gesetzliche und fachliche Regelungen sowie wichtige Einzelverfahren.

Seminare

In der Schulung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Akteure im Naturschutz liegt für das Landesbüro eine wichtige Aufgabe. Neue rechtliche Vorgaben und Impulse von europäischer und nationaler Ebene verändern einerseits fachlich-rechtlich Fragestellungen wie zum Beispiel im Artenschutzrecht und führen andererseits zu Neuerungen bei den Mitwirkungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die Erweiterung der Mitwirkungs- und Klagemöglichkeiten bei UVP-pflichtigen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren. Die Fragestellungen werden einerseits schwieriger und komplexer, andererseits bieten sich neue Anknüpfungspunkte für die Verbandsbeteiligung. Zielsetzung des Landesbüros ist, die eigenständige Mitwirkung des Ehrenamtes in Zulassungsverfahren zu fördern und die Qualität der Stellungnahmen des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Plan- und Zulassungsverfahren weiter zu verbessern.

Im Jahr 2009 legte das Landesbüro den Schwerpunkt seines Schulungsangebots auf das Thema „Immissionsschutz für Naturschützerinnen und Naturschützer“. Die gleichnamige Seminarreihe wurde an vier Terminen in Kooperation mit der Naturschutzakademie (NUA) NRW durchgeführt. Im Seminar wurden ausführlich die rechtlichen Grundlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und insbesondere die Ausgestaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung erläutert. In den Vorträgen richtete sich der Fokus auf die Beeinträchtigungen der Vegetation durch Stoffeinträge über den Luftpfad und befasste sich mit den – aus Naturschutzsicht unzureichenden – immissionsschutzrechtlichen Standards zur Vermeidung und Begrenzung von Stoffeinträgen in die Vegetation. Die aktuellen Diskussionen um die Erweiterungen oder den Neubau von Kraftwerken, die zahlreichen Aus- und Neubauten von Tiermastanlagen in einigen Regionen von NRW und die erheblichen Auswirkungen der verstärkten Biomassenutzung auf Natur und Landschaft lieferten dabei hinreichend Praxisbezug! Zu den Seminarteilnehmern zählten nicht nur ehrenamtliche Naturschützer, sondern auch Interessierte aus der Verwaltungs- und Planungspraxis. Die gut besuchten Veranstaltungen boten damit auch die Möglichkeit zum Meinungsaustausch jenseits konfliktträchtiger Einzelverfahren.



Abb.3: Seminar „Immissionsschutz für Naturschützerinnen und Naturschützer“ in Dortmund

Ein ausführlicher Bericht zur Seminarreihe ist im Rundschreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Nr. 34 (März 2010) veröffentlicht.

Ein ausführlicher Bericht zur Seminarreihe ist im Rundschreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Nr. 34 (März 2010) veröffentlicht.

Europarechtlich geschützte Arten, zum Beispiel Fledermäuse, erweisen sich häufig als Planungs- und Zulassungshürde. Dabei geht es insbesondere um die europarechtskonforme Anwendung des Artenschutzes, die Wahl geeigneter fachlicher Methoden bei der Erfassung der Arten und die Möglichkeiten und Grenzen vorgezogener Kompensationsmaßnahmen. Das Landesbüro hat sich auch im Jahr 2009 mit diesem Thema sowohl im konkreten Verfahren als auch auf Fachveranstaltungen befasst, in Diskussionen dazu eingebracht und Standpunkte für den Naturschutz bezogen. So nahmen Landesbüromitarbeiter als Referenten auf zwei Tagungen des BUND in Kooperation mit der NUA zum Thema „Fledermäuse in der Eingriffsregelung“ in Oberhausen und Herford teil. Bei der NUA-Tagung „Offene Fragen in der artenschutzrechtlichen Prüfung von Fachplanungen“ im November 2009 in Recklinghausen trug das Landesbüro die Positionen der Naturschutzverbände zu diesem komplexen Themenfeld vor.

Ausbildung

Das Landesbüro beteiligte sich mit einem Vortrag zum Thema „Verbandsklage nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz“ am „Fachverwaltungslehrgang für Landespflegereferendare“, der im Januar 2009 bei der NUA in Recklinghausen stattfand. In den Vorjahren machten Rechts- und Landespflegereferendare im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes auf das zweite Staatsexamen „Station“ im Landesbüro.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Umweltverträglichkeitsprüfung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten stand das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW) in Nordrhein-Westfalen auf dem Prüfstand. Aus diesem Anlass wurde im Mai 2009 auf einer Fachtagung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Regelungen zur Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, diskutiert. Das Landesbüro stellte auf Einladung des MUNLV die Position der Naturschutzverbände vor. Die UVP hat für die Naturschutzverbände eine wichtige Bedeutung, da die Umweltverträglichkeitsprüfung eine umfassende und frühzeitige Betrachtung der Schutzgüter und ihrer Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen einer Planung gewährleistet.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist vor allem zu fordern, dass im UVPG NRW und in Verwaltungsvorschriften die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände an der UVP gestärkt werden. An der Entscheidung über das „Ob“ einer UVP im „Screening“ sollten die Naturschutzverbände bei der möglichen Betroffenheit von Schutzgütern wie NATURA 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete beteiligt werden. Beim „Scoping“ – der Festlegung des Untersuchungsrahmens und -umfangs – ist eine Pflicht zur Beteiligung der Naturschutzverbände einzuführen. Die Naturschutzverbände sehen außerdem Handlungsbedarf bei der Sicherung der Qualität der UVP, der personellen Ausstattung der Behörden sowie der Einführung eines verbindlichen Monitorings.

Die Positionen der Naturschutzverbände finden Bestätigung in den Ergebnissen eines Forschungsprojektes des Bundes zu Auswirkungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dieses bescheinigt den Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit und vor allem der Umweltverbände eine hohe fachliche Qualität. Unter anderem tragen die Einwendungen zu umweltentlastenden Änderungen der Projekte bei. Die Gutachter fordern daher beispielsweise neben den Umweltfachbehörden auch die Umweltverbände bereits am Scoping zu beteiligen, um alle relevanten Umweltaspekte frühzeitig in das Verfahren einzubringen.

Der Abschlussbericht des Forschungsvorhaben ist veröffentlicht unter:

www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/downloads/doc/43610.php

Landesplanungsgesetz/Landesentwicklungsplan

Im Bereich der nordrhein-westfälischen Landesplanung gab es im Jahr 2009 diverse Änderungen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) NRW soll das Landesrecht unter anderem an das auf Bundesebene nach der Verfassungsreform novellierte Raumordnungsgesetz angepasst werden. Zur Vorbereitung der Anhörung im Umweltausschuss im Januar 2010 wurde – koordiniert vom Landesbüro – eine gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNU und NABU erarbeitet, in der sich die Naturschutzverbände unter anderem kritisch mit dem geplanten Wegfall der obligatorischen Erörterung im Regionalplanverfahren und der Streichung der obligatorischen Umweltprüfung in bestimmten Fällen auseinandersetzen. Sie befürchten außerdem, dass diese Änderungen zu weniger Rechtssicherheit gerade bei raumbedeutsamen Großverfahren führen werden.

Im März 2009 begann das Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP 2025) mit dem so genannten Scoping zur Umweltprüfung. Bereits im Januar 2009 hatten in einem vom Landesbüro der Naturschutzverbände gemeinsam mit einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis konzipierten Positionspapier die Landesnaturschutzverbände 2009 frühzeitig ihre Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für NRW vorgestellt. Das Positionspapier enthält Forderungen zu künftigen Zielen der Landesplanung, etwa für die Problemfelder Flächenverbrauch, Biodiversitätsverlust und Klimawandel. Auf der Grundlage dieses Positionspapieres wirkten die Verbände dann im April mit Unterstützung des Landesbüros am Scopingtermin für die Umweltprüfung des LEP 2025 mit.

Ende 2009 entschied sich die Landesregierung für eine vorgezogene Änderung des LEP 1995 im Bereich Energieversorgung. Die Verbände mahnten im Scopingtermin insbesondere die unzulängliche Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten an und bemängelten den, mit Blick auf die bevorstehende Neuaufstellung des LEP 2025, fehlenden Anlass für eine bloß stückweise Überarbeitung des Alt-LEP.

Das Landesbüro informierte durch Rundschreiben und auf seiner Homepage über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der nordrhein-westfälischen Landesplanung.



Abb.4: Die Naturschutzverbände fordern einen Stopp des Flächenverbrauchs

Regionalplanung

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich New Park (Waltrop/Kreis Recklinghausen)

Im Regionalplan ist im Stadtgebiet von Waltrop ein sogenanntes LEP VI-Gebiet für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben (teilweise mit der Zweckbindung überregionale Energieversorgung) mit einer Fläche von ca. 1.000 ha als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt. Durch eine Änderung des Regionalplans soll das GIB auf ca. 330 ha zurückgenommen werden.

Das Landesbüro hat im Termin zum Ausgleich der Meinungen im Jahr 2009, zusammen mit dem örtlichen Vertreter des BUND, die im Änderungsverfahren abgegebene Stellungnahme vorgetragen und in intensiver Diskussion erläutert. Es wurde gefordert, die Darstellung des GIB vollständig zu streichen, da es sich um einen isolierten Standort im Freiraum (ehemalige Rieselfelder Waltrop/Castrop) handelt und wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Kritisiert wurden die fehlende überregionale verkehrliche Anbindung und die möglichen Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten sowie des FFH-Gebietes Lippeaue. Insgesamt eine Vielzahl schwerwiegender Bedenken, so dass ein Meinungsausgleich im Erörterungstermin nicht erzielt werden konnte.

Südhafen Voerde (Kreis Wesel)

Die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur beantragten Regionalplan-Änderung „Südhafen Voerde“ wurde vom Landesbüro koordiniert und die Bedenken der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme gebündelt. Ziel der Regionalplan-Änderung ist die Darstellung einer Hafensfläche einschließlich eines Kohlelagers für den Kraftwerkstandort Voerde, um so die Kohleverversorgung des Standortes bei zunehmendem Einsatz von Importkohle über Schifftransporte sicherzustellen. Offenbar soll aber nicht nur die Versorgung des bestehenden Kraftwerks, sondern darüber hinaus auch die Versorgung zukünftiger, noch in Planung befindlicher Kraftwerke gesichert werden. Diese geplante Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Hier soll ein altes, der Realisierung der Klimaschutzziele entgegenstehendes Kraftwerk, durch die planerische Darstellung erforderlicher Infrastruktur im weiteren Betrieb unterstützt und gefördert werden.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist es vor weiteren regionalplanerischen Einzeländerungen erforderlich – angesichts der Vielzahl der Kraftwerksplanungen in NRW und den Planungen für Kohlehäfen, insbesondere im Regierungsbezirk Düsseldorf – ein Gesamtkonzept hinsichtlich Notwendigkeit und Bedarf von Steinkohlekraftwerken zu erarbeiten. Dieses Gesamtkonzept muss die Betrachtung von Vorhabensalternativen

beinhalten, den Bestand und die Planung von Kraftwerken bundesweit betrachten und prüfen, inwieweit der Bau weiterer Steinkohlekraftwerke (und den damit erforderlichen logistischen Strukturen wie Kohlehäfen für die Entladung von Importkohle) mit den Verpflichtungen, die die Bundesregierung zur Erfüllung von Klimaschutzzielen eingegangen ist, sowie mit den Klimaschutzzielen des Landes NRW vereinbar ist. Es ist auch zu prüfen, ob eine umweltverträglichere Energieversorgung möglich ist.

Des Weiteren wurde eine Vielzahl an Einzelaspekten benannt, die anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beurteilt werden können. Hierzu gehören u.a. mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein und die Fischruhezonen am Rhein (FFH-Flächen) sowie Aussagen und Angaben zu europarechtlich geschützten Arten.

Zielabweichungsverfahren Meckenheim (Rhein-Sieg-Kreis)

Die Stadt Meckenheim plant eine Umnutzung der alten, im Innenstadtbereich gelegenen, Sportplatzanlage zu einem Einkaufs- und Wohngebiet. Der Sportplatz soll in den Außenbereich verlegt werden: Eine heute oft beobachtete Situation, die die Naturschutzverbände wegen des Freiflächenverbrauchs mit Sorge sehen. Der von der Stadt bevorzugte neue Sportplatzstandort liegt zudem in einem im Regionalplan dargestellten „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie einem „Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung“.



Abb.5: Wertvolle und artenreiche Kulturlandschaft bei Meckenheim

Die Kölner Regionalplanungsbehörde hielt die Sportplatznutzung an dieser Stelle für möglich, wenn die beteiligten Stellen im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens zustimmten.

Das Landesbüro organisierte einen Ortstermin mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände, um gemeinsam einen Eindruck von der ökologischen Wertigkeit der überplanten Fläche zu erlangen und die Position der Naturschutzverbände abzustimmen. Das Ergebnis war eindeutig: Es handelt sich um einen ökologisch hochwertigen und vielfältigen Bereich inmitten der Baumschul- und Obstanbauflächen um Meckenheim. Allein während der Begehung wurden zwei Rote Liste-Arten nachgewiesen. Die Naturschutzverbände stimmten der Zielabweichung deshalb nicht zu und traten in Gespräche mit der Stadt Meckenheim ein. Es wurde ein Untersuchungsprogramm vereinbart, um den ökologischen Wert der Fläche zu ermitteln, und eine Absprache zwischen der Stadt Meckenheim und den Naturschutzverbänden getroffen, dass falls sich die ökologische Hochwertigkeit bestätigen sollte, ein anderer Sportplatzstandort gewählt werden soll.

Flurbereinigung

Flurbereinigung Windhausen III (Kreis Olpe)

Im August 2009 hat das Landesbüro für die Naturschutzverbände an einem Abstimmungstermin zum geplanten forstwirtschaftlichen Wegebau und den notwendigen Kompensationsmaßnahmen teilgenommen und eine Stellungnahme mit Kritikpunkten und Änderungsvorschlägen eingebracht. Ein Hauptkritikpunkt zum Wegebaukonzept war die vorgesehene Wiedernutzbarmachung von aufgegebenen Waldwegen, ohne dass dabei die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihren Verpflichtungen zur Eingriffsermittlung und Kompensation Anwendung finden sollte. Hierbei beriefen sich die Planer auf die Freistellung von der Eingriffsregelung im Landschaftsgesetz NRW (Negativkatalog im § 4 Abs. 3 LG NRW) soweit es sich um die Nutzung ehemals verkehrlich genutzter Flächen handelt. Ferner wurden zu den zahlreiche Eingriffen in wertvolle Biotope (alter Laubwald, Niederwald, alte Gehölze, begrünte Wege, Fließgewässer), die durch den Waldwegebau verursacht werden, Bedenken geltend gemacht.

Aufgrund der Bedenken des Landesbüros erfolgte im September 2009 eine Ortsbesichtigung mit Vertretern der unteren Landschaftsbehörde und der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung sowie des Forstamtes. Bei der Besichtigung der konfliktträchtigen Bereiche konnten wichtige Verbesserungen für Natur und Landschaft erreicht werden wie die Änderung von Wegeführungen zur Schonung wertvoller Biotope und der Verzicht auf einen neuen Weg von etwa 500 m Länge durch einen höchst wertvollen Laubwaldbereich mit dem Charakter einer Naturwaldzelle. Zudem wird die Eingriffsregelung aufgrund der vorgetragenen rechtlichen Bedenken des Landesbüros gegenüber der landesrechtlichen Freistellung der Nutzung ehemaliger Verkehrsflächen von der Eingriffsregelung nunmehr in vollem Umfang angewendet.

Straßenbau

Autobahn A 4

Das Land Hessen plant federführend vom Raum Erndtebrück in NRW über Frankenberg (Eder) bis zum Hattenbacher Dreieck in Hessen den Weiterbau der A 4. Im Mai 2009 hat hierzu der Scoping-Termin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Frankenberg/Eder in Hessen stattgefunden. Das Landesbüro hat die Teilnahme der örtlichen Vertreter der in NRW anerkannten Naturschutzverbände koordiniert und das Vorgehen mit den Naturschutzverbänden in Hessen abgestimmt.

Das Landesbüro hat beim Scoping-Termin die Funktion eines Sprechers der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände übernommen und sich im Termin mit Unterstützung durch örtliche Verbandsvertreter zum vorgesehenen Untersuchungsraum und -rahmen geäußert. Kritik wurde insbesondere am generellen Vorgehen der Straßenbauverwaltung Hessen geäußert: Der Festlegung einer Nordtrasse aufgrund einer „Machbarkeitsstudie“, die hauptsächlich von Interessenvertretern der Wirtschaft finanziert wurde. Denn diese Vorgehensweise schränkt die gebotene Betrachtung von Vorhabensvarianten im Rahmen der UVP stark ein. Die gewählte Nordtrasse lässt erhebliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete wie auch Vogelschutzgebiete des NATURA-2000 Verbundes erwarten. Ebenso sind erhebliche artenschutzrechtliche Probleme vorprogrammiert. Es kommt unter anderem zur mehrfachen Querung und Zerschneidung von Wildwechsellinien und einer nachhaltigen Störung von mehreren Wildkatzenvorkommen. Diesen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft stehen erhebliche Zweifel am verkehrlichen Bedarf gegenüber. Selbst im Bundesverkehrswegeplan ist nicht die gesamte Strecke enthalten, für NRW sind in diesem Teilabschnitt vielmehr mehrere Ortsumgehungen im Zuge der B 508/B 62 vorgesehen.

Noch ist offen, ob den Forderungen nach umfassenden Untersuchungen durch die hessische Straßenbauverwaltung gefolgt wird. Immerhin wurde inzwischen ein Wildkatzenuntersuchungsprogramm aufgelegt. Im Nachgang zum Scoping-Termin hat das Landesbüro unter Einbeziehung von Stellungnahmen der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter eine umfangreiche und detaillierte Stellungnahme zum Untersuchungsprogramm erarbeitet.



Abb.6: Wildkatzenvorkommen sind durch Planung der A4 gefährdet. (Foto: P. Fasel)

Osttangente Ahlen

Zur Unterstützung der örtlichen Vertreter des NABU aus dem Kreis Warendorf hat das Landesbüro die Teilnahme der Naturschutzverbände am Erörterungstermin zum Neubau der Osttangente Ahlen organisiert, selbst am Termin teilgenommen und die Kritikpunkte aus der Stellungnahme vorgetragen. Hauptkritikpunkte bestehen hinsichtlich des Artenschutzes, der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation. Betroffen sind vor allem die Avifauna und Fledermäuse, da die neue Trasse – wenn sie wie geplant verwirklicht würde – einen wichtigen Übergangsbereich zwischen einem ehemaligen Bergwerk und dem Freiraum bzw. angrenzenden Sukzessionsbereichen nachhaltig stören wird. Das Landesbüro hat für die Naturschutzverbände nach zum Teil intensiver Diskussion klargestellt, dass die vorgelegte Planung der Osttangente abgelehnt wird und zumindest Nachbesserungen für den Artenschutz gefordert werden.

B 221 Ortsumgehung Wassenberg

Dass Wassenberg im Kreis Heinsberg eine Ortsumgehung benötigt, wird von den Naturschutzverbänden vor Ort nicht bezweifelt. Gegen die konkreten Planungen bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Denn die zur Planfeststellung anstehende Variante – die sogenannte „Bürgermeistertrasse“ – schadet der Natur unnötig stark: Die Ende 2009 offenelegte Straßenplanung zerschneidet das Waldgebiet der Myhler Schweiz, umgeht aber in weitem Bogen das interkommunale Gewerbegebiet „Rurtal“. Die Trassenführung ist denkbar lang, flächenversiegelnd und teuer. Sie verursacht durch die Zerschneidung des Waldgebietes den größtmöglichen Umweltschaden und erschließt das Gewerbegebiet besonders schlecht. In jeder Beziehung die schlechteste Lösung, finden die Naturschutzverbände. In ihrer umfangreichen Stellungnahme zu dieser Planung, die vom Landesbüro zusammengestellt wurde, haben die Naturschutzverbände auch zwei Alternativtrassen vorgeschlagen, die das Waldgebiet nicht oder weniger zerschneiden, kürzer, flächenschonender und billiger sind. Ein weiterer Kritikpunkt der Naturschutzverbände richtete sich gegen die unzureichende Erfassung geschützter Arten: Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hatte für diese Planung nur auf Zufallsbeobachtungen zurückgegriffen, aber den Artenbestand nicht vollständig ermittelt. Dabei kommt in diesem Raum eine besonders große Vielfalt geschützter Fledermausarten (einschließlich Raritäten wie Graues Langohr und Wimperfledermaus) vor. Außerdem ist mit Beeinträchtigungen von Amphibienwanderungen zu rechnen. In Gesprächen zwischen dem Landesbetrieb und dem Landesbüro konnte eine Erfassungsmethodik für die Erhebung der Tierarten abgestimmt werden. In so fern ist zu erwarten, dass der Tierschutz bei der Planung gewahrt wird. Bleibt noch zu hoffen, dass zudem auch noch eine naturverträgliche Trasse gewählt wird!

Gebietsschutz

Vertragliche Regelungen zu militärischen Nutzungen in NATURA 2000-Gebieten

Das NATURA 2000-Schutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ umfasst auf einer Gesamtfläche von ca. 15.400 ha die Truppenübungsplätze Senne und Stapelager Senne, angrenzende Naturschutzgebiete und Flächen des Teutoburger Waldes. Die Truppenübungsplätze haben eine Größe von etwa 11.500 ha. Vor allem aufgrund des jahrzehntelangen weitgehenden Ausschlusses anderer intensiver Nutzungen hat sich eine Landschaft entwickeln können, die aufgrund ihrer Größe, Unzerschnittenheit und der Vielfalt an seltenen Biotopen und Arten von herausragender Bedeutung für den Naturschutz ist.



Abb.7: Die Senne – Vorrang der militärischen Nutzung gefährdet NATURA 2000-Gebiet. (Foto: R. Sossinka)

Die Naturschutzverbände wurden im Jahr 2009 zur Stellungnahme zu einer gebietsspezifischen Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der Britischen Streitkräfte über den Schutz von Natur und Landschaft auf den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel aufgefordert. Das Landesbüro bezog in die Erarbeitung der Stellungnahme sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in den be-

troffenen Kreisen Lippe, Paderborn und Gütersloh als auch der Bezirkskonferenz Naturschutz sowie des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge ein. In einer gemeinsamen Sitzung des wissenschaftlichen Beirats des Fördervereins mit den Naturschutzverbänden und dem Landesbüro wurde der Vereinbarungsentwurf einer ersten kritischen Bewertung unterzogen. Auf Basis dieser Beratungsergebnisse stellte das Landesbüro die Kritikpunkte an dem Vereinbarungsentwurf zusammen. Hierüber diskutierten Naturschutzverbände, Förderverein und Landesbüro bei einem Informationsgespräch im September 2009 in Detmold mit Vertretern des Umweltministeriums, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Bezirksregierung.

Auf Grundlage dieser Vorarbeiten, ergänzender Stellungnahmen der Naturschutzverbände sowie eigener fachlich-rechtlicher Prüfungen verfasste das Landesbüro eine gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände. BUND, LNU und NABU kritisieren die bereits vorab – ohne Beteiligung der Naturschutzverbände – in einer Rahmenvereinbarung vom Mai 2009 erfolgte Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Naturschutzes an die

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als verfassungswidrig. Die Verbände rügen, dass die Vereinbarungen keinen ausreichenden Schutz bewirken, da sie für Dritte, unter anderem das Militär, das nicht Vertragspartner ist, nicht bindend sind. Weitere wesentliche Kritikpunkte sind der absolute Vorrang der militärischen Belange vor denen des Naturschutzes, der Ausschluss der Naturschutzverbände aus einer gebietsspezifische Arbeitsgruppe sowie Mängel beim Management und Monitoring des NATURA 2000-Gebietes.

Die gebietsspezifische Vereinbarung zur Senne wurde im Dezember 2009 unterzeichnet. Die zentralen Kritikpunkte der Naturschutzverbände fanden keine Berücksichtigung. Von der Rahmenvereinbarung sind neben der Senne weitere neun FFH-Gebiete und vier Vogelschutzgebiete in NRW betroffen, unter anderem die Emsaue bei Münster, die Borkenberge im Kreis Coesfeld und die Schwalm-Nette-Niederung in den Kreisen Heinsberg und Viersen. Für diese Gebiete dürfte die gebietsspezifische Vereinbarung für die Truppenübungsplätze der Senne nun als Muster dienen.

Abfallwirtschaft

Neuer Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle

Im Mai 2009 legte das MUNLV den Entwurf für einen Abfallwirtschaftsplan NRW – Teilplan Siedlungsabfälle – vor mit der Zielsetzung, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Gestaltungsspielräume zu eröffnen und Marktmechanismen zu stärken.

Die Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) NRW – Teilplan Siedlungsabfälle – wurde vom Landesbüro unterstützt und koordiniert. Der vorgelegte Entwurf ist nach Ansicht der Naturschutzverbände unzureichend. Gemessen an den Möglichkeiten, die eine abfallwirtschaftliche Planung eröffnet, bleibt der vorgelegte Entwurf weit hinter diesen Möglichkeiten zurück: So ist der „AWP Siedlungsabfälle“ in der vorliegenden Form keine Planung, sondern lediglich eine Bestandsaufnahme. Weder wird eine Auswahl geeigneter Standorte für zentrale Entsorgungseinrichtungen getroffen, noch werden Einzugsbereiche festgelegt oder günstige Mülltransportwege gewährleistet. Gegenüber den bisherigen Abfallwirtschaftsplänen der Bezirksregierungen ist sogar noch eine Verringerung an planerischen Vorgaben zu verzeichnen: Durch den Verzicht auf Verbindlichkeitserklärung und Zuweisung zu einzelnen Verbren-



Abb. 8: Müllverbrennungsanlage Oberhausen

nungsanlagen wird jeglicher planerische Anspruch aufgegeben und die Abfallentsorgung fast ausschließlich dem wirtschaftlichen Wettbewerb überlassen. Hier besteht die reale Gefahr, dass dies auf Kosten der Umwelt und der Menschen im Umfeld der Anlagen erfolgt und zu einem Abbau der Umweltstandards bei den Verbrennungsanlagen führt.

Von der Möglichkeit, anspruchsvolle Ziele im Hinblick auf die Vermeidung und Verwertung von Siedlungsabfällen zu formulieren und mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung darzustellen, wird kein Gebrauch gemacht. Der AWP-Entwurf dokumentiert, dass für NRW Überkapazitäten bei Verbrennungsanlagen vorhanden sind. Es werden jedoch weder die Folgen der Überkapazitäten benannt, noch Strategien oder konkrete Maßnahmen zur Begrenzung der Überkapazitäten ergriffen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände ein schwerwiegendes Defizit, da zu befürchten ist, dass die Überkapazitäten Müllimporten, der Anhebung der Müllgebühren oder gar der Verbrennung von Wertstoffen Vorschub leisten. Aus Naturschutzsicht wurde ferner kritisiert, dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wurde, und die Berücksichtigung der bereits ab dem Jahr 2010 geltenden EU-Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie angemahnt.

Immissionsschutz

Blockheizkraftwerk Duisburg-Baerl

Im Sommer 2009 hat das Landesbüro mit Unterstützung der örtlichen Vertreter des BUND eine detaillierte Stellungnahme zu einem geplanten Blockheizkraftwerk (BHKW) in Duisburg Baerl, welches durch Grubengas aus dem ehemaligen Bergwerk Walsum betrieben werden soll, eingereicht. Das geplante BHKW soll am Rand eines Wohngebietes und zugleich am Rand des FFH- und Vogelschutz-Gebietes und Naturschutzgebietes „Binsheimer Feld“ errichtet werden.

Das Landesbüro hat die Naturschutzverbände im Erörterungstermin vertreten, die Bedenken und Anregungen erläutert und mit dem Vorhabensträger diskutiert: Deutlicher Kritikpunkt war der sensible und kritische Standort am Rand des Vogelschutzgebietes Binsheimer Feld. Die Lärmschutzmaßnahmen zur Abkapselung des BHKW gegenüber dem Vogelschutzgebiet sind unzureichend. Die möglichen Auswirkungen auf Lebensräume und Arten sind nur unzureichend untersucht und berücksichtigt worden. Zudem soll das BHKW nur Strom erzeugen, eine Nutzung der Abwärme ist nicht vorgesehen.

Im Termin wurde überraschenderweise eine geänderte Planung vorgestellt. Statt der Errichtung von zwei Kaminen mit jeweils einer Höhe von 10 Meter ist nunmehr nur noch ein Kamin vorgesehen, der allerdings eine Höhe von 20 Meter aufweist. Aufgrund des veränderten Einwirkungsbereichs der Anlage hat das Landesbüro konsequenterweise auf die Notwendigkeit neuer Gutachten zur Lärm- und Schadstoffausbreitung ins Vogelschutzgebiet und in empfindliche Biotope hingewiesen.

Handbuch Verbandsbeteiligung

Das Handbuch Verbandsbeteiligung NRW umfasst zwei Bände. Band II ist im Jahr 2009 in erster Auflage, Band I aus dem Jahr 2006 in vollständig überarbeiteter Neuauflage erschienen. Hierin spiegeln sich die europarechtlichen Impulse und das Auf und Ab der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung im Bund und in den Ländern wider. Die Mitwirkungsrechte wurden durch europäische Richtlinien erweitert und die naturschutzrechtliche Verbandsklage um die so genannte „Umweltklage“ ergänzt. Zur gleichen Zeit wurden die Bestrebungen, die naturschutzrechtlichen Mitwirkungs- und Klagerechte für die Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen auf ein Minimum zu beschränken, mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW im Jahr 2007 umgesetzt.



Abb.9: Handbücher Verbandsbeteiligung im Jahr 2009 neu erschienen.

Band I umfasst die Kapitel Beteiligungsvorschriften BRD und NRW, Organisatorische Hinweise und Tipps, Allgemeine Grundlagen (Recht, Verwaltung, Verfahren), Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung, Gebiets- und Artenschutz. Im Band II werden die Themen Naturschutz im Bauplanungsrecht, Gewässerschutz und Schienen- und Luftverkehr behandelt.

Das Handbuch Verbandsbeteiligung NRW richtet sich an die Mitglieder der Naturschutzverbände in NRW, die sich auf unterschiedliche Weise für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzen – sei es als bevollmächtigte Vertreter von BUND, LNU oder NABU in den Mitwirkungsverfahren, sei es als Engagierte für den Naturschutz in einzelnen Projekten und Planungen, in einem der landesweiten Arbeitskreise der Naturschutzverbände oder als Aktive in den Landschaftsbeiräten. Das Handbuch bietet ein Grundgerüst an fachlichen und rechtlichen Kenntnissen. Fallbeispiele stellen den Bezug zur Praxis her und Checklisten erleichtern die Erarbeitung von Stellungnahmen. Das Handbuch soll so gerade auch „Einsteigern“ die Mitwirkung erleichtern und dazu ermutigen!

Weitere Informationen zum Handbuch Verbandsbeteiligung finden sich auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de.

Das Projekt wurde von der Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW gefördert.

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW

Im Frühjahr und Herbst 2009 führte das Landesbüro zwei mehrtägige Seminare „Weiterbildung Naturschutzrecht“ im Haus Ripshorst in Oberhausen durch. Insgesamt nahmen 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vorwiegend in der Natur- und Umweltschutzverwaltung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie der Bezirksregierungen oder im ehrenamtlichen Naturschutz tätig sind, teil.



Abb.10: Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht im März 2009

In dem Seminar wurden Kenntnisse im Naturschutzrecht – ergänzt um naturschutzfachliche Grundlagen und Praxisbeispiele – zu den Themen Naturschutzrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Eingriffsregelung, Gebietsschutz, gesetzlicher Biotopschutz, Landschaftsplanung, Umwelthaftung, Verbandsbeteiligung und -klage, Umweltklage, Umweltinformationsgesetz, Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeits-

prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung vermittelt.

Naturschutz und Klimawandel im Recht

Im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz geförderten F+E-Vorhabens „Naturschutz und Klimawandel im Recht – juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien“ wurden im Landesbüro zu den Themen „Biotopverbund“ und „Wasserrecht“ Rechtsgutachten erstellt. Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für klimawandelbedingte Anpassungserfordernisse flossen insbesondere auch die Erfahrungen des Landesbüros aus dem Vollzug und der Wirkung umweltrechtlicher Vorgaben ein. Das Gesamtgutachten wird im Frühjahr 2010 vorgelegt.

BUND NRW

A 4-Verlegung für den Braunkohletagebau Hambach

Im Jahr 2007 hatte der BUND gegen die Verlegung der Bundesautobahn A 4 zwischen Kerpen und Düren geklagt. Die bisherige Trasse liegt im künftigen Abbaubereich des Tagebaus Hambach und wird durch die Planfeststellung verlegt und zugleich erweitert, dabei wird ein FFH-Gebiet zerschnitten. Im Mai 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage abgewiesen (BVerwG 9 A 73.07 vom 13. Mai 2009). Auch wenn die Autobahnverlegung nicht verhindert werden konnte, führte die Auseinandersetzung im Planverfahren zur Optimierung der Schutz- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse und Amphibien unter anderem durch den Bau einer Grünbrücke.

Weitere Hinweise finden sich auf der Homepage des BUND unter www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/braunkohle/tagebaue_im_rheinland/tagebau_hambach/a4_verlegung

B 474n

Der BUND hat im Juli 2009 Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau des Teilabschnitts der B 474n von der A 2 bis zur B 235 nördlich von Datteln erhoben.

Braunkohletagebau Garzweiler II

Die Ende 2008 vom BUND und einem Bürger beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Beschwerde wurde 2009 noch nicht entschieden. Das Gericht soll nun klären, ob die Enteignung einer Obstwiese des BUND zu Gunsten des Tagebaus verfassungsgemäß ist.

Kraftwerk E.ON Datteln

Die vom BUND bereits im April 2008 erhobene Klage gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Steinkohlekraftwerks in Lünen wurde im September 2009 auf weitere Teilgenehmigungen erweitert, zugleich wurde ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Außerdem ist seit April 2007 noch eine Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal sowie für die Umgestaltung des Ölmühlenbaches anhängig.

Weitere Hinweise finden sich auf der Homepage des BUND unter www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/datteln

Trianel-Kraftwerk in Lünen

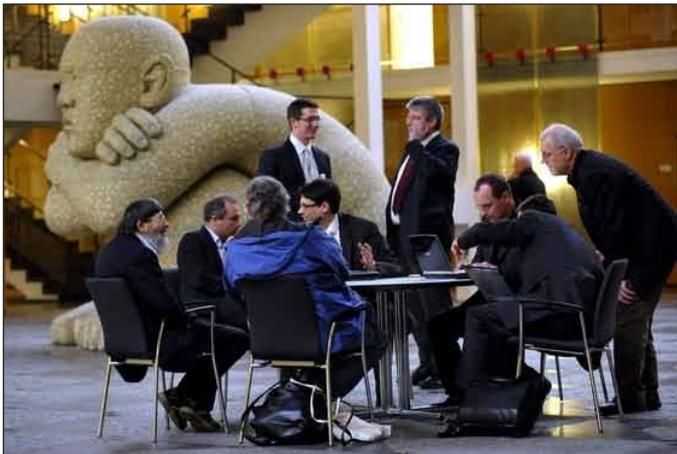


Abb. 11: Verhandlungspause beim OVG Münster (Foto: BUND)

Im Jahr 2008 hatte der BUND auf der Grundlage des neuen Umweltrechtsbehelfsgesetzes vor dem OVG Münster gegen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die erste Teilgenehmigung für das Trianel-Kraftwerk in Lünen geklagt. Daraufhin hat das OVG Münster den EuGH im März 2009 um Vorabentscheidung der Frage ersucht, ob die im deutschen Umweltrechtsbehelfsgesetz vorgesehene Beschränkung der gerichtlich angreifbaren

Rechtsverletzungen mit Europarecht vereinbar ist. Eine Entscheidung des EuGH ist erst im kommenden Jahr zu erwarten (Rs. C-115/09). Im Dezember 2009 hat der BUND zudem Klage gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern des Trianel-Kraftwerks in die Lippe vor dem OVG Münster erhoben.

Nähere Hinweise zu den Klagen sind abrufbar unter http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/luenen_trianel/

EVONIK-Kraftwerk in Herne

Eine Anfang 2008 erhobene Klage des BUND gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Änderung des EVONIK-Steinkohlekraftwerks in Herne wurde Ende 2009 vor dem OVG Münster aus formalen Gründen abgewiesen. Der BUND hat im Dezember 2009 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Verhinderung der Kormoranvergrämung in den Naturschutzgebieten „Weseraue“ und „Siegaue“

Im Juni 2009 bestätigte das Verwaltungsgericht (VG) Minden die Versagung einer Befreiung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung sowie einer artenschutzrechtlichen Befreiung durch den Kreis Minden-Lübbecke. Dieser hatte sich geweigert, einer Fischereigenossenschaft den Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet Weseraue zu gestatten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, denn der Fischereiverband hat einen Antrag auf Berufungszulassung vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Mün-

ster gestellt, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Der BUND ist als Beigeladener an den gerichtlichen Auseinandersetzungen beteiligt.

Im Oktober 2009 stoppte das VG Köln nach einem Eilantrag des BUND den Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet (NSG) Siegaue, um die Mitwirkung der Naturschutzverbände im bislang unterbliebenen Befreiungsverfahren zu gewährleisten. Der Kreis hatte einer Fischereigenossenschaft den Abschuss von Kormoranen im NSG Siegaue allein auf der Grundlage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, aber ohne Durchführung einer Befreiung von dem im Schutzgebiet geltenden Tötungsverboten (und damit auch ohne Beteiligung der Naturschutzverbände) gestattet (Beschluss VG Köln vom 2.10.2009, Az.: 14 L 1446/09).

Nähere Hinweise zu den Klageverfahren finden sich auch im Landesbüro-Rundschreiben Nr. 33 (Dezember 2009).

Wasserrechtliche Planfeststellung für die Verfüllung des Tweestroms (Kreis Kleve)

Im Januar 2009 hat der BUND vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage gegen die wasserrechtliche Planfeststellung des Kreis Kleve zur Beseitigung eines Gewässers erhoben. Die Stadt Kleve (Niederrhein) beabsichtigt, den „Tweestrom“ auf rund 400 m zu verfüllen, um dadurch eine Änderung des Bebauungsplans für die Erweiterung eines dort ansässigen Gewerbebetriebs zu ermöglichen. Zu den wesentlichen Kritikpunkten der Naturschutzverbände vor Ort zählen die unzureichende Beachtung der Bewirtschaftungsziele für Gewässer, insbesondere die Nichtbeachtung des Verschlechterungsverbots, die Verkennung des ökologischen Wertes des Altarmes als Lebensraum für Eisvogel, Kammolch, Steinbeißer, Bitterling und Biber, die unzureichende artenschutzrechtliche Prüfung und das Außerachtlassen von Standortalternativen für die Betriebserweiterung.



Abb. 12: Der Tweestrom soll einem Gewerbegebiet weichen.

(Foto: K.H. Burmeister)

LNU

Kalksteinabbau in Erwitte (Kreis Soest)

Im Juni 2009 hat die LNU vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg Klage gegen die wasserrechtliche Planfeststellung eines Kalksteinabbaus in Erwitte erhoben. Umstritten sind unter anderem die Auswirkungen des Vorhabens auf die hydrogeologischen Verhältnisse, die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung sowie der gebotene Kompensationsumfang.

Rahmenbetriebsplan für Kiesgewinnung im Kottenforst (Rhein-Sieg-Kreis)

Ein Antrag der LNU auf Zulassung der Berufung gegen einen Rahmenbetriebsplan zur Kiesgewinnung im Rhein-Sieg-Kreis ist auch 2009 noch vor dem OVG Münster anhängig. Die LNU wendet sich als Beigeladene mit ihrem Antrag gegen eine Entscheidung des VG Köln. Das VG Köln hatte die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW im Jahr 2007 zur erneuten Entscheidung über ein Abgrabungsvorhaben verurteilt, nachdem diese den Rahmenbetriebsplan nicht zugelassen hatte.

Bauvorhaben im Naturschutzgebiet (Rhein-Sieg-Kreis)

Im Frühjahr 2008 bestätigte das VG Köln die Rechtmäßigkeit der Versagung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für Bauvorhaben, die in ein angrenzendes Naturschutzgebiet hineinragen. Nachdem zunächst eine Befreiung erteilt worden war, hatte die Behörde diese auf den Widerspruch der LNU hin aufgehoben. Im Februar 2009 hat das OVG Münster einen Antrag des Bauherrn auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen, die Entscheidung des VG Köln ist damit nunmehr bestandskräftig.

Weitere Hinweise zu dem Vorhaben finden sich im Jahresbericht 2008 des Landesbüros der Naturschutzverbände.

NABU

Untersagung der Gänseeier-Entnahmen im Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ (Kreis Paderborn)

Auf Antrag des NABU untersagte das Verwaltungsgericht Minden die Sammlung und Vernichtung von Kanada-, Graugans- und Nilgans-Eiern im Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ bei Paderborn. Der Kreis Paderborn hatte die Entnahme der Eier gestattet, um im Rahmen eines Forschungsprojektes die Tauglichkeit dieser Maßnahme zur Regulierung von Gänsebeständen zu überprüfen. Das Gericht hielt die wissenschaftlichen Forschungszwecke im konkreten Fall nicht für ausreichend dargelegt (VG Minden, Beschluss vom 1. April 2009, Az. 1 L 184/09). Weitere Informationen im Landesbüro-Rundschreiben Nr. 33 (Dezember 2009) sowie unter www.nrw.nabu.de/themen/jagd.

Planfeststellungsverfahren Flughafen Münster-Osnabrück (FMO)

Im Jahr 2006 war die Klage des NABU gegen den Ausbau des FMO zum Interkontinentalflughafen zunächst vor dem OVG Münster gescheitert. Dieses Urteil wurde im Jahr 2009 vom BVerwG aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das OVG zurückverwiesen. Das OVG muss nun unter anderem prüfen, ob die prognostizierte Nachfrage nach Interkontinentalflügen tatsächlich besteht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12.07).



Abb. 13: Der Ausbau des FMO würde zu Beeinträchtigungen des Eltingmühlenbaches führen. (Foto: L. Strumann)

Kiesabbau im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Im März 2009 hat der NABU Klage gegen einen 107 Hektar große Abgrabung im FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ erhoben. Auf den Eilantrag des NABU vor dem VG Düsseldorf hat die Bezirksregierung die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Planfeststellung im April 2009 zurückgenommen. Die Klage im Hauptsacheverfahren wurde bislang vom Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des NABU unter <http://nrw.nabu.de/themen/kiesabbau/>

Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2010

- ▶ Fortbildung und Informationen für den ehrenamtlichen Naturschutz, unter anderem in Kooperation mit der NUA NRW eine Seminarreihe zum Thema „Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?“
- ▶ Koordinierung der Stellungnahmen zur Novellierung des Landschaftsgesetzes, Landeswassergesetzes und des Landesentwicklungsplans
- ▶ Koordination und Mitwirkung an den Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne „GEP Münster, TA Münsterland“ und „GEP Arnsberg, TA Oberbereich Dortmund – östlicher Teil, Kreise Soest und Hochsauerlandkreis“
- ▶ Koordination, Mitwirkung an Stellungnahmen zu Änderungen von Regionalplänen
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in verschiedenen Straßenbauprojekten wie Neubau A 1, A 46, A 33, A 535 und B 55n Ortsumgehung Erwitte, B 64/83n Ortsumgehung Höxter-Godelheim, B 221n Ortsumgehungen Wassenberg und Unterbruch, B 226n OU Kesternich, B 474n Ortsumgehung Waltrop, Ortsumgehungen im Zuge der B 508
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in wasserrechtlichen Verfahren wie Ausbau Bungtbach (Mönchengladbach), Hochwasserrückhaltebecken (HRB) „Wiembecketal“ in Detmold oder HRB „Bimberg“ (Unna) sowie Organisation der Beteiligung an der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne zur Wasserrahmenrichtlinie
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung zu Befreiungen vom Gebietsschutz
- ▶ Koordination und Mitarbeit zum Monitoring Bergwerke Prosper Haniel, Auguste Victoria, Anthrazit Ibbenbüren
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung an immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Neubau und Änderung von Kraftwerken, Neubau und Erweiterung Tiermastanlagen, Erweiterung Steinbrüche „Steltenberg“ (Hagen, Märkischer Kreis) und „Osterholz“ (Mettmann, Wuppertal)
- ▶ Projektarbeit zu: „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW III“
„Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht“